

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1964

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut
für die Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige
der tierischen Produktion**

Die weitere Entwicklung der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zur raschen Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Kosten erfordert die Ausnutzung aller Vorzüge der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Die ständige Steigerung der Brutto- und Marktproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse erfordert den allmählichen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft und führt zum weiteren Wachstum des genossenschaftlichen Vermögens.

Ausgehend von dieser Forderung und der Tatsache, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung der Produktivkräfte und der Produktionsverhältnisse eine zweckmäßige Konzentration bestimmter Zweige der tierischen Produktion nicht mehr auf innerbetrieblicher Grundlage möglich ist, bilden die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf der Grundlage des § 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577) Gemeinschaftseinrichtungen und beschließen das folgende Statut:*

I.

Name und Sitz der Gemeinschaftseinrichtung

Die Gemeinschaftseinrichtung ist unter dem Namen am beim Rat des Kreises registriert. Sitz der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist Der der Gemeinschaftseinrichtung gehören r's Mitglieder an:

.....
.....
.....

II.

Ziele und Aufgaben

1. Die Gemeinschaftseinrichtung der beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe verfolgt unter Ausnutzung aller Vorzüge der sozialistischen Produktionsweise folgende Ziele:

- bessere und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Produkten aus der tierischen Produktion;

* Zur Erarbeitung spezieller Statuten für bestimmte Gemeinschaftseinrichtungen dienen die von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Merkblätter der einzelnen Zweige der tierischen Produktion.

- planmäßige Erhöhung der Viehbestände und ihrer Produktivität;
- Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Produktionskosten sowie der Tierverluste;
- zweckmäßige Ausnutzung geeigneter Altbauten und Schaffung neuer Anlagen mit höchstem Nutzeffekt der Investitionen.

III.

Die Mitgliedschaft

2. (1) Mitglied der Gemeinschaftseinrichtung können landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften ohne Rücksicht auf die verwaltungsterritorialen Grenzen, soweit es die natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen rechtfertigen, werden.
- (2) Will eine LPG Mitglied der Gemeinschaftseinrichtung werden, so hat sie einen von der Mitgliederversammlung bestätigten Aufnahmeantrag an die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung einzureichen bzw. bei Gründung der Gemeinschaftseinrichtung dem Gründungskomitee.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Bevollmächtigtenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit nach vorheriger Stellungnahme der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates.
3. (1) Alle Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten, die im einzelnen vertraglich festgelegt werden.

Die Mitglieder sind im besonderen b e r e c h t i g t :

- a) Vertreter in die Bevollmächtigtenversammlung zu entsenden;
- b) über die Arbeit der Gemeinschaftseinrichtung Rechenschaft zu verlangen;
- c) kritisch zur Durchführung der Arbeit der Gemeinschaftseinrichtung Stellung zu nehmen und Vorschläge zur Überwindung von Mängeln zu unterbreiten;
- d) am Gewinn der Gemeinschaftseinrichtung anteilmäßig beteiligt zu werden.

(2) Die Mitglieder sind im besonderen v e r p f l i c h t e t :

- a) die Bestimmungen des Statuts gewissenhaft einzuhalten;
- b) durch ihre gewählten Vertreter an den Bevollmächtigtenversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen;
- c) die vollständige Futterbereitstellung und die geforderten sonstigen Leistungen termin- und qualitätsgerecht gegen Verrechnung zu gewährleisten. Bei Verletzung der Liefer- und Leistungspflichten ist der Gemeinschaftseinrichtung der Schaden zu ersetzen;
- d) in ihren Betrieben die Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung und Vorstandssitzung auszuwerten und sich für deren Durchsetzung einzusetzen;